

B e g r ü n d u n g

*v. 17. 12. 68*

Vom 17. 12. 1968

X

Der Bebauungsplan Schnelsen 27 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1387) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Oldesloer Straße als überörtliche Verkehrsverbindung hervor.

III

Der Bebauungsplan weist Flächen für ein Teilstück einer überörtlichen Verkehrsverbindung, den "Äußeren Straßenring", aus.

In den letzten Jahren hat der Kraftfahrzeugverkehr in den Randgebieten derartig zugenommen, daß eine geordnete Verkehrsabwicklung bei dem gegenwärtig vorhandenen Straßennetz nicht mehr gewährleistet ist. Auf zum Teil sehr umständlichen Wegen muß heute noch eine Verbindung gesucht werden, weil eine unmittelbare Querverbindung fehlt. Es wurde daher notwendig, die vorhandenen Straßen auszubauen und neue und günstigere Verbindungen zu schaffen.

Der "Äußere Straßenring" soll die notwendigen Querverbindungen zu den radial verlaufenden Hauptverkehrsstraßen herstellen und führt von Blankenese über Lurup - Eidelstedt - Schnelsen - Hummelsbüttel - Poppenbüttel - Rahlstedt nach Bergedorf. Er erhält im Westen über die Oldesloer Straße Anschluß an die bisherige Umgehungsstraße Schnelsen, einem Teilstück der Bundesautobahn Hamburg-Flensburg, Abschnitt Westliche Umgehung Hamburg. Der Anschluß in der östlichen Verlängerung liegt durch den Krohnstiegtunnel unter dem Gelände des Flugplatzes bereits fest.

Der neue Straßenzug wird auf die für den künftigen Verkehr erforderliche Breite von 32,0 m ausgebaut. Die beiderseits der Oldesloer Straße stehenden erhaltungswürdigen Bäume sollen beim Ausbau der Trasse weitgehend berücksichtigt werden. Mit Rücksicht auf den Baumbestand und das südlich liegende Gut Wendlohe ist die Verbreiterung der Oldesloer Straße einseitig nach Norden ausgerichtet.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 17 870 qm (davon neu etwa 8 720 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.